

Rechtliche Aspekte Schülerbetriebspraktikum

- Das Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung. Es besteht eine Haftpflichtversicherung über den Schulträger. Fahrtkosten bis zu 25 km werden den Praktikanten vom Schulträger erstattet.
- Unfälle während des Praktikums oder auf dem Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung sind durch die bestehende Unfallversicherung der Schule abgedeckt.
- Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt (bis 10. Schuljahr): 7 Stunden, ab dem 11. Schuljahr 8 Stunden. Dabei geht es um die reine Arbeitszeit, Pausen sind noch nicht eingerechnet.
- Praktikanten dürfen höchstens 4 1/2 Stunden ohne Ruhepause arbeiten. Arbeiten sie über 6 Stunden, dann steht ihnen eine Ruhezeit von 60 Minuten zu.
- Normalerweise gilt, dass Praktikanten nur zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr arbeiten dürfen. Ausnahmen sind z.B. Gaststätten, mehrschichtige Betriebe, Landwirtschaft und Bäckereien.
- Praktikanten arbeiten 5 Tage pro Woche. Grundsätzlich ist Samstagsarbeit und Sonntagsarbeit verboten. Das Gleiche gilt für gesetzliche Feiertage (§ 17 Abs. 1 JArbSchG).
- Praktikanten dürfen keine Arbeiten verrichten, die sie körperlich oder seelisch belasten, z.B. Arbeit mit schweren Lasten oder mit gefährlichen oder giftigen Stoffen sowie Akkordarbeit.
- Die Jugendlichen dürfen im Praktikum keine Kraftfahrzeuge führen.
- Es muss immer eine erwachsene Person die Arbeit beaufsichtigen.
- Auch Praktikanten müssen die Schweigepflicht beachten.

